

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN FÜR DAS UNTERRICHTSFACH MUSIK

Vom 17. November 1999

Gemäß § 7 Abs. 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl.S. 279-221-i-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. September 1990 (Brem.GBl. S. 297) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 5-221-i-4) werden die Prüfungsanforderungen für das Unterrichtsfach Musik erlassen.

Teil 1

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsanforderungen gelten für Studierende mit dem Stufenschwerpunkt Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.

(2) Für Studierende mit dem Schwerpunkt Primarstufe gelten die Prüfungsanforderungen für den Lernbereich Ästhetische Erziehung im Vertiefungsfach Musik gemäß dem anliegenden „Auszug aus den Prüfungsanforderungen für den Lernbereich Ästhetische Erziehung“.

§ 2

Stoffgebiete

Die Prüfung im Unterrichtsfach Musik erstreckt sich auf folgende Stoffgebiete und die diesen zugeordneten Themengebiete:

1. Musikwissenschaft

- a) Musikgeschichte
- b) Musikleben, Institutionen
- c) Musikpsychologie
- d) Frauen- und Geschlechterforschung in der Musik
- e) Massenmediale Kommunikation
- f) Ethnische Musik, Musikkulturen

2. Musikdidaktik und Musikpädagogik

- a) Geschichte und Zieldiskussion der Musikpädagogik
- b) Ziele, Lehrpläne, Curriculumsdiskussion
- c) Methoden, Unterrichtsbeispiele, Lernmaterialien
- d) Unterrichtsbeobachtung, Lernkontrolle

3. Musikpraxis

- a) **Instrumental- und Gesangsunterricht:**
Erst- und Zweitinstrument
Stimmbildung / Gesang
Schulpraktisches Musizieren

- b) **Grundausbildung:**
 - Grundlagen der Musiktheorie
 - Hörübungen
 - Analyse
 - Klangexperimente
 - Chorleitung
 - Populärmusikpraxis
- c) **Zwei Schwerpunkte nach Wahl:**
 - Analyse
 - Produktion
 - Musik und Bewegung
 - Chor-, Orchester- und Ensembleleitung
 - Populärmusik

Als Erst- oder Zweitinstrument kann auch Gesang gewählt werden.

Teil 2 Zwischenprüfung

§ 3 Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium im Unterrichtsfach Musik schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Sie soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt sein und soll im selben Semester stattfinden, in dem die letzte der zugehörigen Veranstaltungen besucht wurde.

(2) Die Zwischenprüfung wird in zwei Teilprüfungen abgelegt; die erste Teilprüfung im Vorspiel des Erstinstrumentes, und zwar mindestens zwei Stücke aus verschiedenen Epochen oder Genres, Dauer 10 Minuten. Bei Wahl eines anderen Erstinstrumentes als Klavier oder Gitarre ist das Vorspiel eines dieser beiden Instrumente zusätzlicher Bestandteil der Zwischenprüfung. Die zweite Teilprüfung als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer oder Arbeit unter Aufsicht von drei bis vier Stunden Dauer zum Stoffgebiet "Musikwissenschaft" oder dem Themengebiet "Geschichte und Zieldiskussion der Musikpädagogik".

§ 4 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung:

(1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums im Unterrichtsfach Musik einschließlich der musikpraktischen Grundausbildung.

(2) Ein Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung in das Lehramtsstudium des Unterrichtsfaches Musik im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder an einer übergreifenden Einführungsveranstaltung im Umfang von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden.

(3) Drei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, davon je einer aus den Stoffgebieten "Musikwissenschaft" und "Musikdidaktik und Musikpädagogik", der dritte aus einem anderen Themengebiet eines der beiden Stoffgebiete.

(4) Je ein fachpraktischer Nachweis über für das Studium des Unterrichtsfaches erforderliche Fertigkeiten aus

- Stimmbildung / Gesang,
- Populärmusikpraxis einschließlich Medienpraxis,
- Klangexperimente mit Gruppen oder Chorleitung

(5) Angabe des Namens der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers, des Stoffgebiets sowie der Themengebiete der Prüfung.

(6) Eine Erklärung, ob eine Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Musik endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren im gleichen Unterrichtsfach befindet.

(7) Wenn die Zulassung zur Zwischenprüfung nach dem fünften Fachsemester beantragt wird, der Nachweis der Teilnahme an einer Studienberatung im Unterrichtsfach Musik.

Teil 3 Abschlussprüfung

§ 5 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Musik besteht aus der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle, sofern sie im Unterrichtsfach erbracht wird, einer Klausur, der schriftlichen Hausarbeit, sofern sie im Unterrichtsfach geschrieben wird, und der mündlichen Prüfung.

(2) Zwischen den Prüfungsteilen ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle, Klausur und mündliche Abschlussprüfung sind bezüglich der Themengebiete Überschneidungen nicht zulässig.

(3) Unzureichende Leistungen in der Rechtschreibung und im sprachlichen Ausdruck können nicht durch andere Leistungen ausgeglichen werden.

§ 6 Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle

(1) Wird im Rahmen des Stufenschwerpunktes Sekundarstufe II das Unterrichtsfach Musik vertieft studiert, so ist im Rahmen des Hauptstudiums im Vertiefungsgebiet eine ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle zu erbringen. Als Vertiefungsgebiet kann eines der Themengebiete des Stoffgebiets "Musikwissenschaft" gewählt werden.

(2) Studierende mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I können im Unterrichtsfach Musik eine ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle aus dem Stoffgebiet „Musikdidaktik und Musikpädagogik“ erbringen.

(3) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle kann in folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer oder
2. schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von maximal acht Wochen.

§ 7

Klausur als Teil der Abschlussprüfung

- (1) Im Unterrichtsfach Musik ist im Hauptstudium eine Klausur als abgeschichteter Teil der Abschlussprüfung frühestens ab dem sechsten Fachsemester zu schreiben.
- (2) Die Klausur aus dem Stoffgebiet "Musikwissenschaft" zu erbringen. Die Klausurthemen müssen sich hinreichend von den Themen der Leistungsnachweise unterscheiden. Die Themengebiete der Zwischenprüfung dürfen nicht Gegenstand der Klausur sein.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur beträgt 300 Minuten.

§ 8

Schriftliche Hausarbeit

Die Schriftliche Hausarbeit kann zu einem Thema aus den Stoffgebieten "Musikwissenschaft" oder "Musikdidaktik und Musikpädagogik" geschrieben werden.

§ 9

Abschließende mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung im Unterrichtsfach Musik besteht aus je einer Teilprüfung in den Stoffgebieten „Musikwissenschaft“ und „Musikdidaktik und Musikpädagogik“. Jede Teilprüfung bezieht sich auf zwei unterschiedliche Themengebiete.
- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt insgesamt 60 Minuten.
- (3) Für Studierende mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe II, die zusätzlich den stufenbezogenen Schwerpunkt Sekundarstufe I im Zeugnis bescheinigt haben wollen, ist eine weitere Teilprüfung von 15 Minuten Dauer aus dem Stoffgebiet Musikdidaktik bezogen auf den stufenbezogenen Schwerpunkt Sekundarstufe I abzulegen.

§ 10

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums im Unterrichtsfach Musik.
- (2) Je ein mit mindestens „ausreichend“ benoteter Leistungsnachweis aus den Stoffgebieten „Musikwissenschaft“ und „Musikdidaktik und Musikpädagogik“.
- (3) Zwei Leistungsnachweise aus dem Stoffgebiet „Musikpraxis“, davon ein mit mindestens „ausreichend“ benoteter Leistungsnachweis über ein Vorspiel als Abschluss der Instrumentalausbildung im Erstinstrument, Dauer 20 Minuten, mindestens zwei Stücke aus verschiedenen Epochen oder Genres und ein mit mindestens „ausreichend“ benoteter Leistungsnachweis über zwei musikpraktische Schwerpunkte.
- (4) Ein fachpraktischer Nachweis im Zweitinstrument. Bei Wahl eines anderen Erstinstruments als Klavier oder Gitarre ist dieser Nachweis durch das Vorspiel eines dieser beiden Instrumente zu erbringen. Ansonsten ist die Wahl des Zweitinstrumentes frei.
- (5) Ein fachpraktischer Nachweis über Fertigkeiten im schulpraktischen Instrumentalspiel.
- (6) Leistungsnachweise aus gleichen Stoffgebieten wie im Grundstudium müssen sich auf andere Themengebiete beziehen.

- (7) Einer der vier Leistungsnachweise im Hauptstudium muss aus einem Projekt hervorgehen, sofern das Projekt im Unterrichtsfach Musik absolviert wird.
- (8) Für Studierende mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe II, die zusätzlich den stufenbezogenen Schwerpunkt Sekundarstufe I im Zeugnis bescheinigt haben wollen, ein zusätzlicher Leistungsnachweis aus dem Stoffgebiet „Musikdidaktik und Musikpädagogik“ bezogen auf den stufenbezogenen Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- (9) Der Nachweis über die Durchführung schulpraktischer Studien gemäß Richtlinien für schulpraktische Studien sowie Nachweise über die Teilnahme an den diese schulpraktischen Studien vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen.
- (10) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Musik.
- (11) Der Nachweis über die bestandene Klausur als Teil der Abschlussprüfung gemäß § 7.
- (12) Der Nachweis über die bestandene ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle, sofern sie im Unterrichtsfach Musik erbracht wurde.
- (13) Angabe der Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer, der Stoff- und Themengebiete der Prüfung.
- (14) Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung (4 SWS) zum Thema „Lernen mit technischen Medien“ im Rahmen des Gesamtstudiums beider Fächer oder der Erziehungswissenschaft.
- (15) Die Bescheinigung über eine betriebliche Tätigkeit oder ein Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer.
- (16) Eine Erklärung, ob eine Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Musik endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren im gleichen Unterrichtsfach befindet.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsanforderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1999/2000 an der Universität Bremen aufgenommen haben.
- (2) Sie gelten außerdem für diejenigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 an der Universität Bremen aufgenommen und einen Antrag nach § 34 Abs. 2 der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15. Dezember 1998 gestellt haben.

(3) Die Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und berufsbildenden und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie für Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften vom 12. April 1979 (Brem.Abl. 1980, S. 163), zuletzt geändert am 19. März 1998 (Brem.Abl. S. 193) sind aufgehoben worden. Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und die keinen Antrag im Sinne von Absatz 2 gestellt haben, gelten diese Prüfungsanforderungen in der jeweils geltenden Fassung weiter.

Bremen, den 17. November 1999

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

ANLAGE

AUSZUG AUS DEN PRÜFUNGSANFORDERUNGEN FÜR DEN LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG - VERTIEFUNGSFACH MUSIK

1. Themengebiete

Die Prüfung im gewählten Vertiefungsfach Musik des Lernbereichs Ästhetische Erziehung erstreckt sich auf folgende Themengebiete:

- a) Musikgeschichte
- b) Musikpsychologie
- c) Musikdidaktik und Musikpädagogik
- d) Instrumental- und Gesangsunterricht
- e) Musikpraxis

2. Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung

2.1 Das Grundstudium im Vertiefungsfach Musik schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

2.2 Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf zwei der Themengebiete 1a bis 1c.

2.3 Die Zwischenprüfung kann in folgender Form abgelegt werden:

- mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer
- Arbeit unter Aufsicht von 120 Minuten Dauer
- schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema mit einer Bearbeitungsdauer von maximal acht Wochen.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

3.1 Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums im Vertiefungsfach Musik.

3.2 Ein Leistungsnachweis aus einem der Themengebiete „Musikgeschichte“ oder „Musikpsychologie“.

3.3 Je ein Nachweis über Fertigkeiten aus „Stimmbildung / Gesang“, „Populärmusik einschließlich Medienpraxis“ oder „Klangexperimente mit Gruppen oder Chorleitung“.

3.4 Eine Erklärung, ob eine Zwischenprüfung im Vertiefungsfach Musik endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren im gleichen Vertiefungsfach befindet.

3.5 Angabe des Namens der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers, des Stoffgebietes sowie der Themengebiete der Prüfung.

4. Abschließende mündliche Prüfung

4.1 Die abschließende mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Didaktik des Vertiefungsfaches Musik und eines der Themengebiete „Musikgeschichte“ oder „Musikpsychologie“.

4.2 Die Prüfung dauert insgesamt 30 Minuten.

4.3 Die Prüfungsthemen der Abschlussprüfung müssen sich hinreichend von denen in der Zwischenprüfung unterscheiden.

5. Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden mündlichen Prüfung

5.1 Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums im Vertiefungsfach Musik

5.2 Ein Leistungsnachweis aus dem Themengebiet "Instrumental- und Gesangsunterricht" und ein Leistungsnachweis aus dem Themengebiet "Musikpraxis / Chorleitung".

5.3 Je ein Nachweis über Fertigkeiten im schulpraktischen Instrumentalspiel und über die Instrumentalausbildung im Erstinstrument.

5.4 Eine Erklärung, ob eine Abschlussprüfung im Vertiefungsfach Musik endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren im gleichen Vertiefungsfach befindet.

5.5 Angabe des Namens der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers, des Stoffgebietes sowie der Themengebiete der Prüfung.